



Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 16. Juli 2026
betreffend EP 3 548 898 B1

KLÄGERIN:

Imusyn GmbH & Co. KG, Feodor-Lynen-Str. 5, 30625 Hannover, Deutschland, gesetzlich vertreten durch die imusyn Beteiligungs GmbH, ebenda, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführerin Marta Albis Camps, ebenda

vertreten durch:

Rechtsanwältin Miriam Kiefer, Rechtsanwältin Donna Magdalena Gulla, Kanzlei Kather Augenstein, Bahnstraße 16, 40212 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse:

kiefer@katheraugenstein.com

unterstützt durch:

Patentanwalt und European Patent Attorney Dr. Stefan Taruttis, Aegidientorplatz 2B, 30159 Hannover, Deutschland

BEKLAGTE:

BAG Diagnostics GmbH, Amtsgerichtsstr. 1-5, 35423 Lich, Deutschland, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Ingo Dunya Meier und Dr. Nicolas Sachsenberg, ebenda,

vertreten durch:

Rechtsanwalt Dr. Peter Meyer, Simmons & Simmons LLP, Gewürzmühlstraße 11, 80538 München, Deutschland

unterstützt durch:

Rechtsanwalt Eugen Tuscherer, Patentanwältin Dr. Christiane Katja Schwager und Rechtsanwältin Dorothée Oerter, Kanzlei adotec. Patent- und Rechtsanwaltspartnerschaft Tappe mbB, Georg-Schlosser-Straße 6, 35390 Gießen, Deutschland

STREITPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. EP 3 548 898 B1

Spruchkörper/Kammer:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas als Berichterstatter erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262.2 VerfO – Schutz vertraulicher Informationen

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Gemäß R. 262.1(b) VerfO sind Schriftsätze und Beweismittel, die beim Gericht eingereicht und von der Kanzlei aufgenommen worden sind, der Öffentlichkeit auf einen an die Kanzlei zu richtenden begründeten Antrag zugänglich zu machen. Jedoch kann eine Partei gemäß R. 262.2 S. 1 VerfO beantragen, dass bestimmte, in Schriftsätzen oder Beweismitteln enthaltene Informationen vertraulich zu behandeln sind, und hierfür konkrete Gründe anführen.

Von dieser Möglichkeit hat die Beklagte vorliegend Gebrauch gemacht und zur Begründung ihres Geheimhaltungsantrages ausgeführt, dass die zwischen den Parteien geschlossene Vergleichsvereinbarung sowie die abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung jeweils einem geltenden Geheimhaltungsregime unterliegen, wobei deren genaue Bedingungen geheim zu halten sind. Darüber hinaus erteilt die Beklagte in diesem Zusammenhang auch Auskunft über interne Vorgänge und Vertriebsaktivitäten, welche vertraulich sind und bleiben müssen.

Die Beklagte hat damit konkrete Gründe aufgezeigt, die ihr Begehren nach einer vertraulichen Behandlung der durch sie als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen tragen. Davon ausgehend waren diese Informationen als vertraulich einzustufen. Die Klägerin ist einer solchen Einstufung nicht entgegengetreten.

Über die daraus jeweils konkret erwachsenden Folgen für die Behandlung eines Antrages auf Akteneinsicht, einen möglichen Ausschluss der Öffentlichkeit von Teilen der mündlichen Verhandlung sowie einen notwendigen Schwärzungsbedarf in einer möglichen Entscheidung wird in der jeweiligen Verfahrenssituation zu entscheiden sein. Insbesondere kommt der durch die Beklagte bereits jetzt begehrte generelle Ausschluss der als geheimhaltungsbedürftig eingestuften Informationen von einer Akteneinsicht Dritter schon deshalb nicht in Betracht, weil gemäß R. 262.6 VerfO das Geheimhaltungsinteresse der Beklagten immer mit dem Interesse des die Akteneinsicht begehrenden Antragstellers abzuwägen ist. Letzteres lässt sich jedoch nicht abstrakt einschätzen, sondern bedarf einer konkreten Beurteilung im Einzelfall.

ANORDNUNG:

Die in dem Schriftsatz der Beklagten vom 29. Juni 2026 grau markierten Informationen sowie die zugehörige Anlage S 1 werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft, worunter im Einzelnen die folgenden Informationen fallen:

- a) die im Rahmen des vorangegangenen Verfügungsverfahrens (Az.: UPC_CFI_550/2025) zwischen den Parteien geschlossene Vergleichsvereinbarung (Anlage S 1);
- b) Informationen betreffend das Zustandekommen und den Inhalt des zwischen den Parteien im vorangegangenen Verfügungsverfahrens (Az.: UPC_CFI_550/2025) geschlossenen Vergleichs sowie die Erfüllung der daraus resultierenden Verpflichtungen (Seiten 5, 6 und 7 des Schriftsatzes vom 29. Juni 2026).

Erlassen in Düsseldorf am 16. Juli 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas